



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

121
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 09. Februar 2026

Nummer 6

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|--|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>68. Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)
h i e r : Zulassung anderer Markierungszeichen für Wanderwege Anlage: Markierungszeichen für den „Adenauer Wanderweg“ Seite 122</p> <p>69. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth Seite 122</p> <p>70. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Saltigo GmbH, 51369 Leverkusen Seite 122</p> <p>71. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung für Planänderungen betreffend die Planänderung zum Neubau der 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung ALEGro zwischen Oberzier und der belgischen Grenze Seite 123</p> <p>72. Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen an der Himmelsleiter Seite 124</p> <p>73. Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster Seite 124</p> <p>74. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhaftige Mutter in Aachen-Hahn Seite 126</p> <p>75. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Rochus in Aachen-Oberforstbach mit der Kapellengemeinde Allerheiligste Dreifaltigkeit in Aachen-Schleckheim Seite 127</p> <p>76. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef in Aachen-Schmithof Seite 128</p> <p>77. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna in Aachen-Walheim Seite 129</p> <p>78. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Roetgen Seite 131</p> <p>79. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Roetgen-Rott Seite 132</p> | <p>80. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Brigida in Stolberg-Venwegen Seite 133</p> <p>81. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unsere Einheit in Aachen-Lichtenbusch Seite 134</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>82. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des Niersverbandes Seite 135</p> <p>83. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 136</p> <p>84. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 136</p> <p>85. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 136</p> <p>86. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 24. Februar 2026 Seite 136</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>87. Liquidation
h i e r : Reha-Sport-Lindlar e. V. Seite 137</p> <p>88. Liquidation
h i e r : TC Widdersdorf e. V. Seite 137</p> <p>89. Liquidation
h i e r : Aba Don Afrika Jugendhilfe e. V. Seite 137</p> <p>90. Liquidation
h i e r : Erzeugergemeinschaft für Qualitäts-Getreide Rur-Erft e.V. Seite 137</p> <p>91. Liquidation
h i e r : Förderverein Festung Zitadelle Jülich e.V. Seite 137</p> <p>92. Liquidation
h i e r : Jubilaren-Verein der Theodor Wuppermann GmbH e.V. Seite 138</p> <p>93. Liquidation
h i e r : Erinnerungsort Bahnbogen Ehrenfeld e.V. Seite 138</p> |
|--|--|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

68. Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) h i e r : Zulassung anderer Markierungszeichen für Wanderwege

Auf der Grundlage des § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch den Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Die in der Anlage enthaltenen Markierungskennzeichen werden für den Naturpark Siebengebirge zur Markierung des „Adenauer Wanderweges“ zugelassen.

**Anlage:
Markierungszeichen für den „Adenauer Wanderweg“**



Köln, den 27. Januar 2026
Bezirksregierung Köln
Az. 51.5-6.1-57/25

Im Auftrag
gez. B r ü c k

Abl. Reg. K 2026, S. 122

69. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Hürth

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0002659

Köln, den 30. Januar 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom

1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG mit Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 8. Januar 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Chloralkalielektrolyse-Anlage (CAE), die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 008, Flurstück 3920), angezeigt. Die CAE-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG. In der Anlage werden Chlor und Wasserstoff elektrochemisch aus Steinsalz gewonnen.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige waren prozessleittechnische Änderungen im Bereich der Gasabsaugung sowie Maßnahmen zur Verhinderung des Überfüllens an Gas-Waschtürmen in der Chloralkalielektrolyse. Durch diese Änderungen wird das Schutzniveau mittels zwei neuer PLT-Sicherheitseinrichtungen sowie Überfüllsicherungen erhöht.

Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich keine Veränderung der in der Anlage gehandhabten Stoffe gemäß Anhang I StörfallV im Betriebsbereich. Die aktuellen Störfallszenarien bleiben unverändert.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. H o c h s c h e r f - L e n z

Abl. Reg. K 2026, S. 122

70. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Saltigo GmbH, 51369 Leverkusen

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Saltigo GmbH, 51369 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0120869

Köln, den 22. Januar 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Saltigo GmbH hat mit Schreiben vom 4. November 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung

der ZeTO-Anlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 214) angezeigt. Die ZeTO-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der ZeTO-Anlage:

- Installation neuer Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt oder besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Steinhof

ABl. Reg. K 2026, S. 122

**71. Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung für Planänderungen betreffend die Planänderung zum Neubau der 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung ALEGrO zwischen Oberzier und der belgischen Grenze**

Vorhabenträgerin: Amprion GmbH,
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Bezirksregierung Köln
Az. 05.04.13.02-000004

Köln, den 27. Januar 2026

Die Amprion GmbH hat für die durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17. Oktober 2018 zugelassene 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung Oberzier – Bundesgrenze die Genehmigung baulicher Abweichungen vom bisher festgestellten Plan beantragt.

In der Bauausführung der planfestgestellten 320-kV-Erdkabletrasse haben sich gegenüber der genehmigten Planung mehrere kleinräumige Anpassungen der Trassenführung und der technischen Ausgestaltung ergeben. Diese betreffen insbesondere Parallelverschiebungen der Trasse in geringem Umfang, Anpassungen von Kurvenradien sowie geringfügige Verschiebungen von Muffenstandorten. Die Änderungen waren erforderlich, um bislang nicht bekannte unterirdische Infrastrukturen, Bahnquerungen sowie geologische Randbedingungen zu berücksichtigen und eine sichere Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

Darüber hinaus wurden bei Abschnitten in geschlossener Bauweise (insbesondere HDD-Bohrungen und Rohrver-

triebe) Trassenverläufe und Bohrkurven an örtliche Gegebenheiten angepasst. Hierzu zählen insbesondere die Berücksichtigung von Brückenfundamenten, geologischen Verhältnissen sowie ökologische Anforderungen. Die Tiefenlage der Kabel entspricht dabei grundsätzlich der genehmigten Planung. Punktueller Abweichungen ergaben sich insbesondere im Bereich von Leitungsquerungen, da vorhandene Fremdleitungen teilweise in abweichender Lage oder Tiefe angetroffen wurden. Diese Anpassungen erfolgten in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsträgern und unter Einhaltung der vorgesehenen Mindestüberdeckungen.

In einzelnen Bereichen wurden zudem die Standorte von Schilderpfählen an örtliche Belange angepasst und in den Planunterlagen entsprechend aktualisiert. Zur Sicherstellung der dauerhaften Erreichbarkeit der Kabelanlage, insbesondere im Bereich von Muffenstandorten sowie Tunnelzugangsschächten, werden zusätzliche dauerhafte Zuwegungen rechtlich gesichert, sofern keine Anbindung über öffentliche Wege oder bestehende Dienstbarkeiten besteht. Ein Ausbau der Zuwegungen ist nicht vorgesehen.

Aufgrund technischer Anpassungen im Bereich der Konverteranlage wird die Kompensationsmaßnahme M6 teilweise räumlich verlagert. Der nicht realisierbare Teil der Maßnahme wird westlich des Versickerungsbeckens flächen- und funktionsgleich umgesetzt und in die bereits genehmigten Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen der Erweiterung der Umspannanlage Oberzier integriert. Die vorgesehenen ökologischen Funktionen der Maßnahme bleiben dadurch erhalten und sind nicht mit einem zusätzlichen Flächenverbrauch verbunden.

Für diese Maßnahmen wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Gesamtvorhaben (Errichtung und Betrieb der 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung), auf welches sich die vorgenannten Änderungen beziehen, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG war für die beantragten Änderungen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erforderlich. Anhand dieser Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderungen keine zusätzlichen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kaiser

ABl. Reg. K 2026, S. 123

72. **Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen an der Himmelsleiter**

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Aachen an der Himmelsleiter wird mit Ablauf des 28. Februars 2026 aufgelöst. Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 geschlossen und ab dem 1. März 2026 von der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius in Kornelimünster in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 28. Februar 2026 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Aachen an der Himmelsleiter wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 28. Februars 2026 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. März 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. September – 9. Oktober 2024 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Aachen, 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. Dezember 2025

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 12. Dezember 2025 angeordnete

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes
Aachen an der Himmelsleiter

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem

Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 30. Januar 2026
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2026, S. 124

73. **Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster**

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente werden die mit Ablauf des 28. Februars 2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Maria Schmerzhaftes Mutter in Aachen-Hahn
- St. Rochus in Aachen-Oberforstbach mit der Kapellengemeinde Allerheiligste Dreifaltigkeit in Aachen-Schleckheim
- St. Josef in Aachen-Schmithof
- St. Anna in Aachen-Walheim
- St. Hubertus in Roetgen
- St. Antonius in Roetgen-Rott
- St. Brigida in Stolberg-Venwegen
- Christus unsere Einheit in Aachen-Lichtenbusch

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 1. März 2026

der Pfarrei und der Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster eingegliedert.

Gesamtrechtsnachfolgerin der genannten Pfarreien und Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster.

2. Pfarrkirche sowie weitere Kirchen und Kapellen

Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Kornelius“ geweihte Propsteikirche in Aachen-Kornelimünster (Benediktusplatz 11 in 52076 Aachen).

Die weiteren Kirchen und Kapellen behalten ihren Weihetitel (can. 1218 CIC).

Dies sind insbesondere:

- St. Maria Schmerzhaftes Mutter in Aachen-Hahn
- St. Bernhard in Aachen Friesenrath
- St. Rochus in Aachen-Oberforstbach
- Allerheiligste Dreifaltigkeit in Aachen-Schleckheim
- St. Josef in Aachen-Schmithof

- St. Anna in Aachen-Walheim
- St. Hubertus in Roetgen
- St. Antonius in Roetgen-Rott
- St. Brigida in Stolberg-Venwegen
- Christus unsere Einheit in Aachen-Lichtenbusch

Die Pfarrkirchen der genannten aufgehobenen Pfarreien können als sogenannte „Nebenpfarrkirchen“ betrachtet werden. In diesen Kirchen können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC), insbesondere behalten diese Kirchen das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC). Auch können in der Kapelle St. Bernhard zu Aachen-Friesenrath alle gottesdienstlichen Handlungen, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, in bisher praktizierter Weise erfolgen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke der aufgehobenen Pfarreien bzw. der Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinden werden zum 1. März 2026 in das Archiv der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster in Verwahrung genommen. Ab dem 1. März 2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher dieser Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster wird um die Gebiete der vorher genannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinden erweitert und dieser eingegliedert.

Das Gebiet der Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der Kirchengemeinde.

Die Pfarrei gehört dem Pastoralen Raum Aachen-Kornelimünster/Roetgen in der Region Aachen-Stadt im Bistum Aachen an.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster über.

6. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinden bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. März 2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster verwaltet.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 11./12. Juli 2026 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands. Es gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Bistum Aachen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

8. Begründung

Seit Juni 2008 arbeiten die Pfarreien in der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Aachen-Kornelimünster/Roetgen verbindlich zusammen. Das pastorale Selbstverständnis ist über die Jahre organisch gewachsen (Pastoralkonzept 2014; Fortschreibung 2019; Profilierung durch das Votum zum Pastoralen Raum 2023).

Seit 2023 wurde – im Rahmen der Impulse aus dem „Heute bei dir“-Prozess – unter breiter Beteiligung intensiv über die zukünftige Gestalt der Pastoral sowie die Zusammenarbeit der Pfarreien und Rechtsträger beraten. Eine kriteriengeleitete Sozialraumanalyse und die Reflexion der pastoralen Praxis – auch im Vergleich zu benachbarten Räumen – haben die verbindenden Elemente bestätigt und zu einer klaren Vergewisserung geführt: Die Pfarreien bilden eine pastorale Einheit, die zusammenbleiben und weiter zusammenwachsen will.

Dies zeigt sich in der gelebten Praxis: Die Vorbereitung und Feier der Erstkommunion und Firmung erfolgen seit Jahren raumweit, ebenso gemeindeübergreifende Formate (z. B. „Laib und Seele“, „Kleinkinderkirche“). Eine zunehmende gemeindeübergreifende Beteiligung und Mitverantwortung ist erkennbar. Die Steuerung der Pastoral liegt seit Jahren bei einem Pfarrer, der auf alle Pfarreien hin eingesetzt ist, sowie beim gemeinsamen GdG-Rat bzw. Rat des Pastoralen Raumes und einem gemeinsamen Pastoralteam. Besonders in der aktuellen Legislaturperiode zeigt sich, dass in gemeinsamer Verantwortung auf alle Orte und Pfarreien geschaut wird.

Auch verwaltungsseitig ist das Miteinander seit Langem etabliert: Der Kirchengemeindeverband „Aachen An der Himmelsleiter“ bündelt seit dem 1. Januar 2007 – also seit 18 Jahren – Aufgaben in Trägerschaft und Verwaltung. Diese bewährte Zusammenarbeit war für die Kirchenvorstände ein zentrales Argument, die Fusion der Rechtsträger anzustreben.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste das Gebiet der erweiterten Pfarrei im Jahr 2010 noch 15.973 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 11935 Gläubige zurückgegangen.

9. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. März 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und

(Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. Dezember 2025

† gez. Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

gez. Dr. Christian K l ü n e r
Bischöflicher Notar

ABl. Reg. K 2026, S. 124

74. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhaftes Mutter in Aachen-Hahn

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhaftes Mutter in Aachen-Hahn mit Ablauf des 28. Februars 2026 aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Maria Schmerzhaftes Mutter in Aachen-Hahn verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster gelten kann.¹

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. März 2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum 28. Februar 2026 ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. März 2026 vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel.

Die Siegel der Pfarrei St. Maria Schmerzhaftes Mutter in Aachen-Hahn und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des 28. Februars 2026 erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

9. Begründung

Seit Juni 2008 arbeiten die Pfarreien in der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Aachen-Kornelimünster/Roetgen verbindlich zusammen. Das pastorale Selbstverständnis ist über die Jahre organisch gewachsen (Pastoralkonzept 2014; Fortschreibung 2019; Profilierung durch das Votum zum Pastoralen Raum 2023).

Seit 2023 wurde – im Rahmen der Impulse aus dem „Heute bei dir“-Prozess – unter breiter Beteiligung intensiv über die zukünftige Gestalt der Pastoral sowie die Zusammenarbeit der Pfarreien und Rechtsträger beraten. Eine kriteriengeleitete - Sozialraumanalyse und die Reflexion der pastoralen Praxis – auch im Vergleich zu benachbarten Räumen – haben die verbindenden Elemente bestätigt und zu einer klaren Vergewisserung geführt: Die Pfarreien bilden eine pastorale Einheit, die zusammenbleiben und weiter zusammenwachsen will.

Dies zeigt sich in der gelebten Praxis: Die Vorbereitung und Feier der Erstkommunion und Firmung erfolgen seit Jahren raumweit, ebenso gemeindeübergreifende Formate (z. B. „Laib und Seele“, „Kleinkinderkirche“.). Eine zunehmende gemeindeübergreifende Beteiligung und Mitverantwortung ist erkennbar. Die Steuerung der Pastoral liegt seit Jahren bei einem Pfarrer, der auf alle Pfarreien hin eingesetzt ist, sowie beim gemeinsamen GdG-Rat bzw. Rat des Pastoralen Raumes und einem gemeinsamen

Pastoralteam. Besonders in der aktuellen Legislaturperiode zeigt sich, dass in gemeinsamer Verantwortung auf alle Orte und Pfarreien geschaut wird.

Auch verwaltungsseitig ist das Miteinander seit langem etabliert: Der Kirchengemeindeverband „Aachen An der Himmelsleiter“ bündelt seit dem 1. Januar 2007 - also seit 18 Jahren - Aufgaben in Trägerschaft und Verwaltung. Diese bewährte Zusammenarbeit war für die Kirchenvorstände ein zentrales Argument, die Fusion der Rechtsträger anzustreben.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen:

Umfasste die Pfarrei St. Maria Schmerzhafte Mutter, Hahn im Jahr 2010 noch 842 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 558 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. März 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. Dezember 2025

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Aachen, den 5. Januar 2026

Dr. Christian Kl ü n e r
Bischöflicher Notar

ABl. Reg. K 2026, S. 126

75. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Rochus in Aachen-Oberforstbach mit der Kapellengemeinde Allerheiligste Dreifaltigkeit in Aachen-Schleckheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Rochus in Aachen-Oberforstbach mit der Kapellengemeinde Allerheiligste Dreifaltigkeit in Aachen-Schleckheim mit Ablauf des 28. Februars 2026 aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfol-

gerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde mit ihrer Kapellengemeinde Allerheiligste Dreifaltigkeit übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen St. Rochus in Aachen-Oberforstbach verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster gelten kann. Auch können in der Kapelle zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Aachen-Schleckheim alle gottesdienstlichen Handlungen, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, in bisher praktizierter Weise erfolgen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. März 2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum 28. Februar 2026 ist für die genannte Kirchengemeinde und soweit möglich auch für die Kapellengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde, einschließlich der Kapellengemeinde, geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde, einschließlich der Kapellengemeinde, bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. März 2026 vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Rochus in Aachen-Oberforstbach und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 für ungültig erklärt. Ebenfalls werden etwaige Siegel der Kapellengemeinde Allerheiligste Dreifaltigkeit in Aachen-Schleckheim zum selben Zeitpunkt für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde, einschließlich der Kapellengemeinde, mit Ablauf des 28. Februars 2026 erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des jeweiligen Kirchen- bzw. Kapellenvorstandes. Die Amtszeit des jeweils amtierenden Kirchen- bzw. Kapellenvorstandes wurde bis zur Aufhebung der Kirchen- bzw. Kapellengemeinde verlängert.

9. Begründung

Seit Juni 2008 arbeiten die Pfarreien in der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Aachen-Kornelimünster/Roetgen verbindlich zusammen. Das pastorale Selbstverständnis ist über die Jahre organisch gewachsen (Pastoralkonzept 2014; Fortschreibung 2019; Profilierung durch das Votum zum Pastoralen Raum 2023).

Seit 2023 wurde – im Rahmen der Impulse aus dem „Heute bei dir“-Prozess – unter breiter Beteiligung intensiv über die zukünftige Gestalt der Pastoral sowie die Zusammenarbeit der Pfarreien und Rechtsträger beraten. Eine kriteriengeleitete Sozialraumanalyse und die Reflexion der pastoralen Praxis – auch im Vergleich zu benachbarten Räumen – haben die verbindenden Elemente bestätigt und zu einer klaren Vergewisserung geführt: Die Pfarreien bilden eine pastorale Einheit, die zusammenbleiben und weiter zusammenwachsen will.

Dies zeigt sich in der gelebten Praxis: Die Vorbereitung und Feier der Erstkommunion und Firmung erfolgen seit Jahren raumweit, ebenso gemeindeübergreifende Formate (z. B. „Laib und Seele“, „Kleinkinderkirche“). Eine zunehmende gemeindeübergreifende Beteiligung und Mitverantwortung ist erkennbar. Die Steuerung der Pastoral liegt seit Jahren bei einem Pfarrer, der auf alle Pfarreien hin eingesetzt ist, sowie beim gemeinsamen GdG-Rat bzw. Rat des Pastoralen Raumes und einem gemeinsamen Pastoralteam. Besonders in der aktuellen Legislaturperiode zeigt sich, dass in gemeinsamer Verantwortung auf alle Orte und Pfarreien geschaut wird.

Auch verwaltungsseitig ist das Miteinander seit Langem etabliert: Der Kirchengemeindeverband „Aachen An der Himmelsleiter“ bündelt seit dem 1. Januar 2007 – also seit 18 Jahren – Aufgaben in Trägerschaft und Verwaltung. Diese bewährte Zusammenarbeit war für die Kirchenvorstände ein zentrales Argument, die Fusion der Rechtsträger anzustreben.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Rochus, Oberforstbach im Jahr 2010 noch 1449 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1034 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. März 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung

20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. Dezember 2025

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Aachen, den 5. Januar 2026

gez. Dr. Christian Kl ü n e r
Bischöflicher Notar

ABl. Reg. K 2026, S. 127

76. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef in Aachen-Schmithof

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragene Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Josef in Aachen-Schmithof mit Ablauf des 28. Februars 2026 aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen St. Josef in Aachen-Schmithof verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster gelten kann.¹

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. März 2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum 28. Februar 2026 ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz

ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. März 2026 vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Josef in Aachen-Schmithof und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des 28. Februars 2026 erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

9. Begründung

Seit Juni 2008 arbeiten die Pfarreien in der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Aachen-Kornelimünster/Roetgen verbindlich zusammen. Das pastorale Selbstverständnis ist über die Jahre organisch gewachsen (Pastoralkonzept 2014; Fortschreibung 2019; Profilierung durch das Votum zum Pastoralen Raum 2023).

Seit 2023 wurde – im Rahmen der Impulse aus dem „Heute bei dir“-Prozess – unter breiter Beteiligung intensiv über die zukünftige Gestalt der Pastoral sowie die Zusammenarbeit der Pfarreien und Rechtsträger beraten. Eine kriteriengeleitete Sozialraumanalyse und die Reflexion der pastoralen Praxis – auch im Vergleich zu benachbarten Räumen – haben die verbindenden Elemente bestätigt und zu einer klaren Vergewisserung geführt: Die Pfarreien bilden eine pastorale Einheit, die zusammenbleiben und weiter zusammenwachsen will.

Dies zeigt sich in der gelebten Praxis: Die Vorbereitung und Feier der Erstkommunion und Firmung erfolgen seit Jahren raumweit, ebenso gemeindeübergreifende Formate (z. B. „Laib und Seele“, „Kleinkinderkirche“). Eine zunehmende gemeindeübergreifende Beteiligung und Mitverantwortung ist erkennbar. Die Steuerung der Pastoral liegt seit Jahren bei einem Pfarrer, der auf alle Pfarreien hin eingesetzt ist, sowie beim gemeinsamen GdG-Rat bzw. Rat des Pastoralen Raumes und einem gemeinsamen Pastoralteam. Besonders in der aktuellen Legislaturperi-

ode zeigt sich, dass in gemeinsamer Verantwortung auf alle Orte und Pfarreien geschaut wird.

Auch verwaltungsseitig ist das Miteinander seit Langem etabliert: Der Kirchengemeindeverband „Aachen An der Himmelsleiter“ bündelt seit dem 1. Januar 2007 – also seit 18 Jahren – Aufgaben in Trägerschaft und Verwaltung. Diese bewährte Zusammenarbeit war für die Kirchenvorstände ein zentrales Argument, die Fusion der Rechtsträger anzustreben.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Josef, Schmithof im Jahr 2010 noch 868 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 590 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. März 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. Dezember 2025

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Aachen, den 5. Januar 2026

Dr. Christian Klüner
Bischöflicher Notar

Abl. Reg. K 2026, S. 128

77. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna in Aachen-Walheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Anna in Aachen-Walheim mit Ablauf des 28. Februars 2026 aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen St. Anna in Aachen-Walheim verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster gelten kann.¹

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. März 2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum 28. Februar 2026 ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. März 2026 vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Anna in Aachen-Walheim und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des 28. Februars 2026 erfolgte im November 2025 keine Neuwahl. des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

9. Begründung

Seit Juni 2008 arbeiten die Pfarreien in der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Aachen-Kornelimünster/Roetgen verbindlich zusammen. Das pastorale Selbstverständnis ist über die Jahre organisch gewachsen (Pastoralkonzept

2014; Fortschreibung 2019; Profilierung durch das Votum zum Pastoralen Raum 2023).

Seit 2023 wurde – im Rahmen der Impulse aus dem „Heute bei dir“-Prozess – unter breiter Beteiligung intensiv über die zukünftige Gestalt der Pastoral sowie die Zusammenarbeit der Pfarreien und Rechtsträger beraten. Eine kriteriengeleitete Sozialraumanalyse und die Reflexion der pastoralen Praxis – auch im Vergleich zu benachbarten Räumen – haben die verbindenden Elemente bestätigt und zu einer klaren Vergewisserung geführt: Die Pfarreien bilden eine pastorale Einheit, die zusammenbleiben und weiter zusammenwachsen will.

Dies zeigt sich in der gelebten Praxis: Die Vorbereitung und Feier der Erstkommunion und Firmung erfolgen seit Jahren raumweit, ebenso gemeindeübergreifende Formate (z. B. „Laib und Seele“, „Kleinkinderkirche“). Eine zunehmende gemeindeübergreifende Beteiligung und Mitverantwortung ist erkennbar. Die Steuerung der Pastoral liegt seit Jahren bei einem Pfarrer, der auf alle Pfarreien hin eingesetzt ist sowie beim gemeinsamen GdG-Rat bzw. Rat des Pastoralen Raumes und einem gemeinsamen Pastoralteam. Besonders in der aktuellen Legislaturperiode zeigt sich, dass in gemeinsamer Verantwortung auf alle Orte und Pfarreien geschaut wird.

Auch verwaltungsseitig ist das Miteinander seit langem etabliert: Der Kirchengemeindeverband „Aachen An der Himmelsleiter“ bündelt seit dem 1. Januar 2007 – also seit 18 Jahren – Aufgaben in Trägerschaft und Verwaltung. Diese bewährte Zusammenarbeit war für die Kirchenvorstände ein zentrales Argument, die Fusion der Rechtsträger anzustreben.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Anna, Walheim im Jahr 2010 noch 2767 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 2041 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. März 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. Dezember 2025

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Vo-

raussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Aachen, den 5. Januar 2026

Dr. Christian Klüner
Bischöflicher Notar

Abl. Reg. K 2026, S. 129

78. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Roetgen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Hubertus in Roetgen mit Ablauf des 28. Februars 2026 aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Hubertus in Roetgen verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster gelten kann.¹

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. März 2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum 28. Februar 2026 ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. März 2026 vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Hubertus in Roetgen und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des 28. Februars 2026 erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

9. Begründung

Seit Juni 2008 arbeiten die Pfarreien in der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Aachen-Kornelimünster/Roetgen verbindlich zusammen. Das pastorale Selbstverständnis ist über die Jahre organisch gewachsen (Pastoralkonzept 2014; Fortschreibung 2019; Profilierung durch das Votum zum Pastoralen Raum 2023).

Seit 2023 wurde im Rahmen der Impulse aus dem „Heute bei dir“-Prozess – unter breiter Beteiligung intensiv über die zukünftige Gestalt der Pastoral sowie die Zusammenarbeit der Pfarreien und Rechtsträger beraten. Eine kriteriengeleitete Sozialraumanalyse und die Reflexion der pastoralen Praxis – auch im Vergleich zu benachbarten Räumen – haben die verbindenden Elemente bestätigt und zu einer klaren Vergewisserung geführt: Die Pfarreien bilden eine pastorale Einheit, die zusammenbleiben und weiter zusammenwachsen will.

Dies zeigt sich in der gelebten Praxis: Die Vorbereitung und Feier der Erstkommunion und Firmung erfolgen seit Jahren raumweit, ebenso gemeindeübergreifende Formate (z. B. „Laib und Seele“, „Kleinkinderkirche“). Eine zunehmende gemeindeübergreifende Beteiligung und Mitverantwortung ist erkennbar. Die Steuerung der Pastoral liegt seit Jahren bei einem Pfarrer, der auf alle Pfarreien hin eingesetzt ist, sowie beim gemeinsamen GdG-Rat bzw. Rat des Pastoralen Raumes und einem gemeinsamen Pastoralteam. Besonders in der aktuellen Legislaturperiode zeigt sich, dass in gemeinsamer Verantwortung auf alle Orte und Pfarreien geschaut wird.

Auch verwaltungsseitig ist das Miteinander seit langem etabliert: Der Kirchengemeindeverband „Aachen An der Himmelsleiter“ bündelt seit dem 1. Januar 2007 - also seit 18 Jahren - Aufgaben in Trägerschaft und Verwaltung. Diese bewährte Zusammenarbeit war für die Kirchenvorstände ein zentrales Argument, die Fusion der Rechtsträger anzustreben.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen umfasste die Pfarrei St. Hubertus, Roetgen im Jahr 2010 noch 3867 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 3119 Gläubige zurückgegangen,

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. März 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § ff der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September - 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. Dezember 2025

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Aachen, den 5. Januar 2026

Dr. Christian K l ü n e r
Bischöflicher Notar

ABl. Reg. K 2026, S. 131

79. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Roetgen-Rott

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Antonius in Roetgen-Rott mit Ablauf des 28. Februars 2026 aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen St. Antonius in Roetgen-Rott verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster gelten kann.¹

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden

mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. März 2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum 28. Februar 2026 ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. März 2026 vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Antonius in Roetgen-Rott und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des 28. Februars 2026 erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

9. Begründung

Seit Juni 2008 arbeiten die Pfarreien in der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Aachen-Kornelimünster/Roetgen verbindlich zusammen. Das pastorale Selbstverständnis ist über die Jahre organisch gewachsen (Pastoralkonzept 2014; Fortschreibung 2019; Profilierung durch das Votum zum Pastoralen Raum 2023).

Seit 2023 wurde – im Rahmen der Impulse aus dem „Heute bei dir“-Prozess – unter breiter Beteiligung intensiv über die zukünftige Gestalt der Pastoral sowie die Zusammenarbeit der Pfarreien und Rechtsträger beraten. Eine kriteriengeleitete Sozialraumanalyse und die Reflexion der pastoralen Praxis – auch im Vergleich zu benachbarten Räumen – haben die verbindenden Elemente bestätigt und zu einer klaren Vergewisserung geführt: Die Pfarreien bilden eine pastorale Einheit, die zusammenbleiben und weiter zusammenwachsen will.

Dies zeigt sich in der gelebten Praxis: Die Vorbereitung

und Feier der Erstkommunion und Firmung erfolgen seit Jahren raumweit, ebenso gemeindeübergreifende Formate (z. B. „Laib und Seele“, „Kleinkinderkirche“). Eine zunehmende gemeindeübergreifende Beteiligung und Mitverantwortung ist erkennbar. Die Steuerung der Pastoral liegt seit Jahren bei einem Pfarrer, der auf alle Pfarreien hin eingesetzt ist, sowie beim gemeinsamen GdG-Rat bzw. Rat des Pastoralen Raumes und einem gemeinsamen Pastoralteam. Besonders in der aktuellen Legislaturperiode zeigt sich, dass in gemeinsamer Verantwortung auf alle Orte und Pfarreien geschaut wird.

Auch verwaltungsseitig ist das Miteinander seit Langem etabliert: Der Kirchengemeindeverband „Aachen An der Himmelsleiter“ bündelt seit dem 1. Januar 2007 – also seit 18 Jahren – Aufgaben in Trägerschaft und Verwaltung. Diese bewährte Zusammenarbeit war für die Kirchenvorstände ein zentrales Argument, die Fusion der Rechtsträger anzustreben.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Antonius, Rott im Jahr 2010 noch 1067 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 803 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. März 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. Dezember 2025

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Aachen, den 5. Januar 2026

gez. Dr. Christian K l ü n e r
Bischöflicher Notar

80. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Brigida in Stolberg-Venwegen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Brigida in Stolberg-Venwegen mit Ablauf des 28. Februars 2026 aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Korrielius in Aachen-Kornelimünster.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Brigida in Stolberg-Venwegen verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster gelten kann.¹

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. März 2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum 28. Februar 2026 ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. März 2026 vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Brigida in Stolberg-Venwegen

und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des 28. Februars 2026 erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

9. Begründung

Seit Juni 2008 arbeiten die Pfarreien in der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Aachen-Kornelimünster/Roetgen verbindlich zusammen. Das pastorale Selbstverständnis ist über die Jahre organisch gewachsen (Pastoralkonzept 2014; Fortschreibung 2019; Profilierung durch das Votum zum Pastoralen Raum 2023).

Seit 2023 wurde – im Rahmen der Impulse aus dem „Heute bei dir“-Prozess – unter breiter Beteiligung intensiv über die zukünftige Gestalt der Pastoral sowie die Zusammenarbeit der Pfarreien und Rechtsträger beraten. Eine kriteriengeleitete Sozialraumanalyse und die Reflexion der pastoralen Praxis – auch im Vergleich zu benachbarten Räumen – haben die verbindenden Elemente bestätigt und zu einer klaren Vergewisserung geführt: Die Pfarreien bilden eine pastorale Einheit, die zusammenbleiben und weiter zusammenwachsen will.

Dies zeigt sich in der gelebten Praxis: Die Vorbereitung und Feier der Erstkommunion und Firmung erfolgen seit Jahren raumweit, ebenso gemeindeübergreifende Formate (z. B. „Laib und Seele“, „Kleinkinderkirche“). Eine zunehmende gemeindeübergreifende Beteiligung und Mitverantwortung ist erkennbar. Die Steuerung der Pastoral liegt seit Jahren bei einem Pfarrer, der auf alle Pfarreien hin eingesetzt ist, sowie beim gemeinsamen GdG-Rat bzw. Rat des Pastoralen Raumes und einem gemeinsamen Pastoralteam. Besonders in der aktuellen Legislaturperiode zeigt sich, dass in gemeinsamer Verantwortung auf alle Orte und Pfarreien geschaut wird.

Auch verwaltungsseitig ist das Miteinander seit langem etabliert: Der Kirchengemeindeverband „Aachen An der Himmelsleiter“ bündelt seit dem 1. Januar 2007 – also seit 18 Jahren – Aufgaben in Trägerschaft und Verwaltung. Diese bewährte Zusammenarbeit war für die Kirchenvorstände ein zentrales Argument, die Fusion der Rechtsträger anzustreben.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Brigida, Venwegen im Jahr 2010 noch 1133 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 810 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. März 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirch-

licher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September - 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. Dezember 2025

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Aachen, den 5. Januar 2026

gez. Dr. Christian K l ü n e r
Bischöflicher Notar

ABl. Reg. K 2026, S. 133

81. Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unsere Einheit in Aachen-Lichtenbusch

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragene Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde Christus unsere Einheit in Aachen-Lichtenbusch mit Ablauf des 28. Februars 2026 aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Christus unsere Einheit in Aachen-Lichtenbusch verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 121.9 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster gelten kann.¹

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. März 2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum 28. Februar 2026 ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens.

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. März 2026 vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei Christus unsere Einheit in Aachen-Lichtenbusch und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des 28. Februars 2026 für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des 28. Februars 2026 erfolgte im November 2025 keine Neuwahl des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes wurde bis zur Aufhebung der Kirchengemeinde verlängert.

9. Begründung

Seit Juni 2008 arbeiten die Pfarreien in der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Aachen-Kornelimünster/Roetgen verbindlich zusammen. Das pastorale Selbstverständnis ist über die Jahre organisch gewachsen (Pastoralkonzept 2014; Fortschreibung 2019; Profilierung durch das Votum zum Pastoralen Raum 2023).

Seit 2023 wurde – im Rahmen der Impulse aus dem „Heute bei dir“-Prozess – unter breiter Beteiligung intensiv über die zukünftige Gestalt der Pastoral sowie die Zusammenarbeit der Pfarreien und Rechtsträger beraten. Eine kriteriengeleitete Sozialraumanalyse und die Reflexion der pastoralen Praxis – auch im Vergleich zu benachbarten Räumen – haben die verbindenden Elemente bestätigt und zu einer klaren Vergewisserung geführt: Die Pfarreien bilden eine pastorale Einheit, die zusammenbleiben und weiter zusammenwachsen will.

Dies zeigt sich in der gelebten Praxis: Die Vorbereitung und Feier der Erstkommunion und Firmung erfolgen seit Jahren raumweit, ebenso gemeindeübergreifende Formate (z. B. „Laib und Seele“, „Kleinkinderkirche“). Eine zunehmende gemeindeübergreifende Beteiligung und Mitverantwortung ist erkennbar. Die Steuerung der Pastoral liegt seit Jahren bei einem Pfarrer, der auf alle Pfarreien

hin eingesetzt ist, sowie beim gemeinsamen GdG-Rat bzw. Rat des Pastoralen Raumes und einem gemeinsamen Pastoralteam. Besonders in der aktuellen Legislaturperiode zeigt sich, dass in gemeinsamer Verantwortung auf alle Orte und Pfarreien geschaut wird.

Auch verwaltungsseitig ist das Miteinander seit langem etabliert: Der Kirchengemeindeverband „Aachen An der Himmelsleiter“ bündelt seit dem 1. Januar 2007 – also seit 18 Jahren – Aufgaben in Trägerschaft und Verwaltung. Diese bewährte Zusammenarbeit war für die Kirchenvorstände ein zentrales Argument, die Fusion der Rechtsträger anzustreben.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei Christus unsere Einheit, Lichtenbusch im Jahr 2010 noch 572 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 420 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. März 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 12. Dezember 2025

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Aachen, den 5. Januar 2026

gez. Dr. Christian K l ü n e r
Bischöfler Notar

ABl. Reg. K 2026, S. 134

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

82. **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des Niersverbandes**

Gemäß § 22a Absatz 10 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zu-

letzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 8. Dezember 2022 (GV. NRW. 2023 S. 121) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat in ihrer 41. Sitzung am 18. Dezember 2025 den am 12. Mai 2025 von der Vorständin aufgestellten und mit dem Prüfungsurteil ohne Einwendungen des Abschlussprüfers vom 10. Juni 2025 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme von 361 928 110,65 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 6 672 143,78 € abgenommen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetadresse <https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 28. Januar 2026

Niersverband
Die Vorständin

in Vertretung
gez. Kai S o b o t t k a,
Ass. iur.

Abl. Reg. K 2026, S. 135

83. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381712090 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. Januar 2026

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2026, S. 136

84. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 303216717, 351019823.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 20. April 2026 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-

Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 20. Januar 2026

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2026, S. 136

85. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer: 3001073778 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 22. Januar 2026

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2026, S. 136

86. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 24. Februar 2026

Am Dienstag, dem 24. Februar 2026 um 17:30 Uhr, findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungs-gemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Allgemeine Informationen zum Zweckverband Sparkasse KölnBonn und zur Sparkasse KölnBonn
3. Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters der Vorsitzenden / des Vorsitzen-den der Verbandsversammlung
5. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers
7. Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers
8. Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 1 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW)

9. Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Dienstkräfte im Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben b und c, Satz 2 SpkG NRW sowie deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen gemäß § 12 SpkG NRW
10. Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin / des ersten und zweiten Stellvertreters der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 2 SpkG NRW aus dem Kreis der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b SpkG NRW
11. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamter, sofern eine Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie des Stellvertreters
12. Feststellung des Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Zweckverbandes, der an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme nach § 10 Absatz 4 SpkG NRW teilnimmt
13. Entsendung des Vertreters sowie des Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten der Träger gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 3 der Satzung des RSGV sowie Entsendung von zwei Ersatzvertreterinnen/Ersatzvertretern
14. Entsendung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates in die Verbandsversammlung des RSGV sowie Entsendung der Stellvertreterin / des Stellvertreters und der Ersatzvertreterin / des Ersatzvertreters für die Teilnahme an der Verbandsversammlung des RSGV im Falle der Verhinderung gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 3 der Satzung des RSGV
15. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2025
16. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

17. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 9. Dezember 2025
18. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn
Bonn, den 04. Februar 2026

gez. i. A. Kurt Hahn
Geschäftsstelle des Zweckverbandes

E Sonstiges

87. Liquidation
hier: Reha-Sport-Lindlar e. V.

Der Reha-Sport-Lindlar e. V. mit dem Sitz in Lindlar, VR 16459, Amtsgericht Köln, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden. Reha-Sport-Lindlar e. V. i. L.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 137

88. Liquidation
hier: TC Widdersdorf e. V.

Der TC Widdersdorf e. V. mit Sitz in Köln, eingetragen im Vereinsregister VR 9858, Amtsgericht Köln, der Mitgliederversammlung vom 25. August 2025 die Auflösung des Vereins beschlossen. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator des Vereins, Stefan Dößereck, Köln, geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 137

89. Liquidation
hier: Aba Don Afrika Jugendhilfe e. V.

Der Verein Aba Don Afrika Jugendhilfe e. V. (VR 5748 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 137

90. Liquidation
hier: Erzeugergemeinschaft für Qualitäts-Getreide Rur-Erft e. V.

Der Verein „Erzeugergemeinschaft für Qualitäts-Getreide ‚Rur-Erft‘ e. V.“ mit Sitz in Nideggen-Embken (VR 700, Amtsgericht Düren) wurde aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 137

91. Liquidation
hier: Förderverein Festung Zitadelle Jülich e. V.

Der Verein „Förderverein Festung Zitadelle Jülich e. V.“ mit Sitz in Jülich (Amtsgericht Düren, VR 20474) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 137

92. Liquidation
hier: Jubilaren-Verein der Theodor Wuppermann
GmbH e. V

Der Jubilaren-Verein der Theodor Wuppermann GmbH e. V. (VR 401235 Amtsgericht Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BGB aufgefordert, sich bei den Liquidatoren unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 138

93. Liquidation
hier: Erinnerungsort Bahnbogen Ehrenfeld e. V.

Der vorgenannte Verein (VR 15619, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich hinsichtlich ihrer Ansprüche zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 138

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.